Nur für den Dienstgebrauch! | *Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.*

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 7. Juni 1944 | 12. Ausgabe

Inhalt:

Führerbefehl. S. 183. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 184. — Recht zur Verleihung von Auszeichnungen. S. 184. — Meldeweg bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht. S. 184. — Lederhandschuhe für Selbsteinkleider der Wehrmacht. S. 185. — Vorlage der Jahresbeurteilungen 1944. S. 186. — Vorzugsweise Beförderung von NS-Führungsoffizieren. S. 186. — Erfassung der Offiziere bei Auflösung oder Zusammenlegung von Truppenteilen und Dienststellen. S. 186. — Erfassung der kommandierten und überplanmäßig geführten Offiziere. S. 187. — Nachträgliche Verleihung von Kriegsauszeichnungen; hier: Waffenabzeichen des Heeres. S. 187. — Aufbewahrung der Verleihungslisten der Nahkampfspangen, Sturmabzeichen usw. S. 187. — Zulage für Suchen und Räumen von Minen. S. 187. — Versetzungen und Kommandierungen während der Kriegsdauer. S. 188. — Mitnahme von Waffen bei Versetzungen. S. 188. — Ausbildung der Gerätunteroffiziere. S. 188. — Ersatzregelung für selbständige Pz. Zerst. Btl. und selbständige Pz. Zerst. Kpn. S. 189. — Ersatzpersonal für Verwaltungstruppen. S. 189. — Ersatzgestellung von Spezialisten der Nachrichtentruppe. S. 189. — Funkfernschreiber. S. 189. — Einstufung von Feldpostbeamten. S. 190. — Truppenkennzeichen. S. 190. — Dienststellungsabzeichen für E-Meßleute der Heeres-Flakartillerie. S. 190. — Dienststellungsabzeichen für Unteroffiziere im Gasschutzdienst (Uffz. im G. Dst.). S. 190. — Haftung der Eisenbahnen bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Wehrmachtsendungen und Wehrmachtreisegepäck. S. 190. — Sanitätshundführer und Sanitätshunde. S. 191. — Bestimmungen für Nachrichtenmechaniker. S. 191. — Zeltbahnen mit abgewechselter Knopflochstellung. S. 191. — Gleichzeitiger Gebrauch von »Marschkompaß vereinfacht« und »Marschkompaß A«. S. 191. — Nadelabweichungskarte Rußland 1942. S. 191. — Familienunterhalt — Berechnung des Nettoeinkommens nach dem Wegfall von Kriegsbesoldung. S. 192. — Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln durch Kassendienststellen der deutschen Wehrmacht für Zwecke des Wehrmachtreiseverkehrs. S. 192. — Bestimmung über die Gewährung von Urlaub. S. 192. — Änderung von Druckvorschriften. S. 193.

Beilage:

Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Führerbefehl.

Der Führer Hauptquartier, den 28. Mai 1944.

Für die nationalsozialistische Führung im Heer befehle ich:

1. Mit dem 15. 5. 1944 ernenne ich zum Chef des NS-Führungsstabes des Heeres im O. K. H. (Feld- und Ersatzheer) den General der Gebirgstruppe Ritter von Hengl.
2. Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres untersteht mir unmittelbar und handelt in Durchführung seiner Aufgaben in meinem Auftrag.
3. Mein Befehl vom 22. 12. 1943 regelt die Zusammenarbeit mit dem Chef des NS-Führungsstabes des O. K. W.
4. Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres hält enge Fühlung mit Chef Generalstab und BdE und unterrichtet sie über alle grundsätzlichen Fragen seines Arbeitsgebiets.
5. Mit dem Chef HPA arbeitet er im engsten Einvernehmen zusammen. Die vom Chef HPA in meinem Auftrage für die Offz.-Erziehung gegebenen Befehle sind auch für sein Arbeitsgebiet bindend.
6. Der Chef des NS-Führungsstabes des Heeres hat die politische Willensbildung und Aktivierung im Heere durch einheitliche politische und weltanschauliche Führung im Sinne meines Befehls vom 22. 12. 1943 zu überwachen. Hierzu ist er berechtigt, den Stand der nationalsozialistischen Führung bei Truppen, Dienststellen und Einrichtungen des Feld- und Ersatzheeres zu prüfen. Er gibt in meinem Auftrage die für die Durchführung dieser Aufgaben im Heere erforderlichen Befehle, Anweisungen und Richtlinien.

Adolf Hitler

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O.K.H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O.K.W.

289. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Gemäß § 5 KStVO (H. Dv. 3/13) bestimme ich den Standortkommandanten in Krakau zum Gerichtsherrn.

Berlin, den 11. 5. 1944.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Im Auftrage
Fromm

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 5. 44
— B 11 — HR (II a).

---

290. Recht zur Verleihung von Auszeichnungen.

— H. M. 1943 Nr. 308. —

Die bisherige Fassung zu Ziffer 2a des o. a. Erlasses kann zu mißverständlichen Auffassungen führen. Es wird erläuternd bemerkt:

Das Recht zur Verleihung von Auszeichnungen steht nur demjenigen truppendienstlichen Vorgesetzten zu, dem diese Befugnisse ausdrücklich verliehen worden sind. Alle anderen truppendienstlichen Vorgesetzten haben nur ein entsprechendes Vorschlagsrecht.

O. K. W., 15. 4. 44
— 293/44 g — AWA/W Allg (II c).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 5. 44
— 29 — Truppen-Abt (I/V).

---

291. Meldeweg bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht.

1. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht sind vom 1. 5. 1944 an zu melden:

a) Auf schnellstem Wege, möglichst fernmündlich oder fernschriftlich unmittelbar an das zuständige Gericht. Ist das zuständige Gericht schwer erreichbar, so ist die Meldung an das für die Einheit nächst erreichbare Gericht zu erstatten. Ausführliche Meldung nach nachstehendem Muster, die als Tatbericht gilt, ist unverzüglich nachzureichen.

b) Auf dem Dienstwege an die vorgesetzte Dienststelle.

2. Das Gericht veranlaßt die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen und unterrichtet die in Betracht kommenden Dienststellen nach näherer Anweisung von O. K. W./WR.

3. Fahndungen innerhalb des Standortes und unmittelbare gleichzeitige Benachrichtigung des örtlichen Streifendienstes und der örtlichen Polizeibehörden bleiben den Truppenteilen und Dienststellen unbenommen.

4. Wird der Truppe oder Dienststelle etwas für die Fahndung Sachdienliches, z. B. auch die Erledigung eines Fluchtfalles durch Festnahme oder Tod des Flüchtigen, dessen Rückkehr oder Aufnahme in ein Lazarett usw. bekannt, sind unverzüglich die nach Ziffer 1 und 3 benachrichtigten Stellen zu verständigen.

5. Die Bezugsverfügung — O. K. W. A Ausl/Abw — Abt Abw III Nr. 2022. 10. 41 g (H) v. 9. 10. 41 — wird mit Wirkung vom 1. 5. 44 aufgehoben und ist zu vernichten.

Muster
für die bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht nachzureichende ausführliche Meldung (Zugleich Tatbericht).

Dienststelle
(Truppenteilbezeichnung und Feldpostnummer)

....., den .....

An das
Gericht

Betr.: Unerlaubte Entfernung (Fahnenflucht) des (Dienstgrad, Rufname, Name, Einheit).

1. Sachverhalt:

(z. B. Der (Dienstgrad, Name) hat sich am (Datum) unerlaubt von der Truppe entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt. (Angaben über Einzelheiten der Flucht!)
oder
der (Dienstgrad, Name) ist am (Datum) von Urlaub/Dienstreise/Lazarettaufenthalt aus (Urlaubs- usw. Ort) nicht zurückgekehrt, obwohl er befehlsgemäß am (Datum) hätte eintreffen müssen.)

2. Sonstige Angaben:

a) Welche Anhaltspunkte für Fluchtrichtung und Fluchtziel sind gegeben?

b) Ist Flucht ins Ausland (auch Überläufer) erwiesen oder zu vermuten?

c) Welche Anhaltspunkte für den Grund der Fahnenflucht sind vorhanden? Z. B. Furcht vor Strafe.

d) Besteht Spionageverdacht?

e) Welche Anhaltspunkte für den Spionageverdacht sind gegeben? Beweismittel sind beizufügen. (Z. B. Aufzeichnungen und Briefschaften des Täters, sowie etwaige Niederschriften über Aussagen von Zeugen.)

3. Personalien des Flüchtigen:

a) Name und Vorname:

b) Dienstgrad:

c) Truppenteil und Standort (Standort bei Dienststellen mit Feldpostnummer nicht ausfüllen):

d) Bei Marine: Stammrollennummer:

e) Ersatztruppenteil (nicht bei Marine):

f) Geburtsort und -datum:

g) Diensteintritt:

h) Letzter Wohnort vor Eintritt in die Wehrmacht:

i) Urlaubsanschrift, Anschrift des Lazaretts oder im Dienstreiseort:

k) Staatsangehörigkeit und Wohnsitz am 1. 9. 1939:

4. Personalbeschreibung des Flüchtigen:

a) Größe:

b) Gestalt:

c) Augenfarbe:

d) Haar (Farbe und Frisur):

e) Bart:

f) Besondere Kennzeichen:

5. Bekleidung und Ausrüstung des Flüchtigen (einschl. mitgenommener Kleidungsstücke):

6. Anschriften:

a) der Eltern:

b) der Ehefrau oder Braut:

c) des letzten Arbeitgebers:

d) sonstiger Personen, mit denen der Flüchtige im Briefwechsel gestanden oder verkehrt hat:

.....

(Unterschrift des Einheitsführers, Dienststellenleiters)

O. K. W., 3. 3. 44

— 190. 2. 44 g (W) — A Abw — Abt Abw III.

Bekanntgegeben.

O. K. H., 21. 4. 44

Heerwesen-Abt. — 105./3. 44 g — Abw. III.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 5. 44

— 4 f — Truppen-Abt (I a).

---

292. Lederhandschuhe für Selbsteinkleider der Wehrmacht.

a) — H. V. Bl. 1942 Teil B S. 27 Nr. 48 —

b) — H. M. 1943 S. 342 Nr. 533 Ziff. VI —

Infolge Rohstofflage stark eingeschränkte Lederhandschuhfertigung erfordert weitere einengende Maßnahmen für Tragen von Lederhandschuhen durch Selbsteinkleider während der Kriegsdauer.

Mit sofortiger Wirkung wird angeordnet:

1. Höchstausstattung an Lederhandschuhen beträgt für alle Selbsteinkleider der Wehrmacht grundsätzlich 1 Paar.

2. Im Osten, Finnland, Norwegen und in alpinen Gebirgsgegenden eingesetzten Selbsteinkleidern steht daneben 1 Paar gefütterte Lederhandschuhe zu. Sind diese bei Kleiderkassen (Verkaufsabteilungen) der Wehrmacht bzw. in Einzelhandelsgeschäften ausnahmsweise nicht erhältlich, dürfen aus Dienstbeständen Wollhandschuhe leihweise — ohne Abnutzungsentschädigung — für die Dauer der kalten Jahreszeit abgegeben werden.

   Diese Ausnahme gilt auch für nicht in den genannten Gebieten eingesetzte Selbsteinkleider, die infolge Hand- oder Fingerverletzung ihre Hände (auf Grund ärztlicher Bescheinigung) besonders gegen Kälte und Frost schützen müssen.

3. In Erweiterung des Vorgangserlasses b) vom 7. 5. 43 Ziff. VI wird die Handschuhtragepflicht für alle Selbsteinkleider — ausgenommen bei dienstlichen Meldungen und bei Teilnahme an feierlichen Veranstaltungen — gänzlich aufgehoben.

4. Zusatzbestimmungen — soweit erforderlich — erlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

5. Diese Bestimmungen gelten für alle Selbsteinkleider uniformtragender Verbände, die Lederhandschuhe bzw. Rohstoffe hierfür durch VA/V 5 zugeteilt erhalten oder berechtigt sind, für den Bezug von Lederhandschuhen Wehrmacht-Uniformbezugscheine auszustellen, sowie für alle der Wehrmacht unterstellten Verbände der Waffen-SS und SS-Polizeidivisionen.

6. Die Vorgangserlasse sind mit Hinweis zu versehen.

O. K. W., 12. 5. 44

$\frac{\text{2 f 32 Beih. 2}}{\text{7999/44}}$ AWA/Ag W V 2 (I b).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 44

— 31 a/c — AHA/Stab/Bkl (III).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

293. Vorlage der Jahresbeurteilungen 1944.

— H. M. 1944 Nr. 22. —

1. Mit Rücksicht auf die Kampflage wurde die Frist für die Vorlage der Jahresbeurteilungen für die an der Ostfront eingesetzten Truppenteile und Dienststellen vom 1. 4. 44 auf den 1. 7. 44 verschoben. Frühere Vorlage ist erwünscht.

2. Um auch diejenigen Offiziere, die in der Zeit zwischen beiden Vorlagefristen ihre Dienststellen gewechselt haben, bei Aufstellung der Jahresbeurteilungen lückenlos zu erfassen, wird hiermit angeordnet:

Sämtliche Truppenteile und Dienststellen haben zeitgerecht nachzuprüfen, über welche nach H. M. 1944 Nr. 22 zu beurteilenden Offiziere bis 1. 7. 44 noch keine Jahresbeurteilung aufgestellt worden ist. Die Aufstellung hat dann durch denjenigen Vorgesetzten zu erfolgen, dem der zu Beurteilende am 1. 7. 44 untersteht. Vorlage auf dem vorgeschriebenen Dienstweg bis 1. 8. 44 an O. K. H./PA/Ag P 1.

3. Nicht zu beurteilen sind:

a) Stabsoffiziere, die sich am 1. 7. 44 in der Führer-Reserve des O. K. H. oder der Stellv. Gen. Kdos. befinden und wegen ihres Dienstalters keinem Truppenteil zur Dienstleistung zugeteilt werden können,

b) Offiziere des Feldheeres, die am 1. 7. 44 infolge Verwundung oder Krankheit als zum Ersatztruppenteil versetzt gelten und sich in Lazaretten usw. oder bei Lehrgängen der Stellv. Gen. Kdos. für genesende Offiziere befinden.

Soweit über diese Offiziere weder zum 1. 4. 44, noch später Jahresbeurteilungen aufgestellt worden sind, melden die Stellv. Gen. Kdos. zum 1. 8. 44 die Namen unter Angabe von Rangdienstalter und Friedenstruppenteil an O. K. H./PA/Ag P 1.

O. K. H., 21. 5. 44
— 109/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. I a.

---

294. Vorzugsweise Beförderung von NS-Führungsoffizieren.

NS-Führungsoffiziere in Planstellen werden in der vorzugsweisen Beförderung wie die höheren Adjutanten behandelt. (Siehe O. K. H./PA/Ag P 1 Nr. 2210 (1 a I) vom 20. 3. 44 und Nr. 3700 (1 a I) vom 12. 5. 43.)

Leutnante in der Dienststellung als NSFO können nach einer Laufzeit von 2 Jahren in diesem Dienstgrad zur vorzugsweisen Beförderung zum Oberleutnant vorgeschlagen werden, wenn die festgesetzten Bedingungen erfüllt sind und sie sich

a) bei Einheiten bis zum Div.-Stab einschließlich ein halbes Jahr,

b) bei höheren Kommandobehörden und allen übrigen Dienststellen ein Jahr

in ihrer Dienststellung bewährt haben.

O. K. H., 21. 5. 44
— 172/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. I a.

---

295. Erfassung der Offiziere bei Auflösung oder Zusammenlegung von Truppenteilen und Dienststellen.

1. Es ist ein dienstliches Erfordernis, daß die Wehrkreiskommandos über Verbleib und Verwendung aller Offiziere, für deren Truppenteile und Dienststellen sie ersatzgestellungspflichtig sind, ständig unterrichtet sind. Um diese lückenlose Erfassung aller Offiziere auch bei Zusammenlegung oder Auflösung von Truppenteilen und Dienststellen zu gewährleisten, wird angeordnet:

Treten Offiziere im Zuge der Zusammenlegung oder Auflösung von Truppenteilen und Dienststellen zu anderen Truppenteilen usw. über, so ist dieser Wechsel vom neuen Truppenteil usw. dem bisher zuständigen Wehrkreiskommando und bei Wehrkreiswechsel ferner dem nunmehr zuständigen Wehrkreiskommando nach folgendem Muster zu melden:

..... (Truppenteil) ..... (Datum)

Bezug: H. M. 1944, lfd. Nr. .....

Betrifft: Erfassung der Offiziere bei Zusammenlegung und Auflösung von Truppenteilen und Dienststellen

An
Wehrkreiskommando .....
(bisher ersatzgestellender Wehrkreis)
Wehrkreiskommando .....
(neu zuständiger Wehrkreis)

Ab ..... (Datum) werden nachstehend aufgeführte Offiziere des ..... (bisheriger Truppenteil) in der Stellenbesetzung des ..... (neuer Truppenteil) geführt.

Anlaß des Wechsels: .....

Lfd. Nr.	Dienstgrad (aktiv, d. R., z. V., d. R. z. V.) und RDA.	Name und Vorname	Geburtstag	Fr. Tr. Teil bzw. WBK. u. Stammwaffe

2. Durch vorstehende Anordnung werden nicht berührt:

H. M. 1941, Nr. 257 Ziffer 2 (Meldung aktiver Offiziere bei Versetzungen usw.),

H. M. 1944, Nr. 205 Abschnitt II, Ziffer 5 (Meldung von Reserve-Offizieren und Offizieren z. V. bei Wechsel der Mobstelle).

O. K. H., 30. 5. 44
— 163/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt./I b.

---

296. Erfassung der kommandierten und überplanmäßig geführten Offiziere.

1. Die angespannte Offizierlage zwingt zur Erfassung aller entbehrlichen Offiziere.

2. Hierzu sind einmalig alle Offiziere des Heeres zu melden, die nicht in einer Planstelle der meldenden Dienststelle bzw. des meldenden Truppenteils geführt werden.

3. Zuständig für die Meldung sind diejenigen Dienststellen bzw. Truppenteile, bei denen sich die Offiziere als kommandiert oder überplanmäßig geführt befinden.

4. Die Meldungen sind nach dem Stand vom **15. 7. 1944** vorzulegen:

a) für das Feldheer mit der monatlichen Offizierstellenbesetzung als besondere Anlage,

b) für das Ersatzheer über die Wehrkreiskommandos,

Frist beim O. K. H./PA/Ag P 1: **31. 7. 1944.**

Die Heeresgruppenkommandos, selbständigen AOK. und Wehrkreiskommandos stellen sicher, daß sämtliche Dienststellen, Truppenteile, Sonderkommandos, Lehrgänge usw. erfaßt werden.

5. Für die Meldungen ist folgendes Muster zu benutzen:

Dienstgrad, RDA	Name	Geb. Jahrg. Tauglichkeitsgrad	Stammwaffe jetzige Verwendung	Grund (Unter Angabe der Kdrg.-Vfg.)	Vorschlag für weitere Verwendung

6. In den Meldungen sind u. a. auch diejenigen Offiziere zu erfassen,

a) die etwa zusätzlich vom O. K. H./PA kommandiert sind bzw. deren überplanmäßige Verwendung durch O. K. H./PA genehmigt ist,

b) die sich in Führerreserven befinden (außer in den vom O. K. H. etatisierten Führerreserven des Feldheeres) und nicht in einer freien Planstelle ihrer Dienststellen und Truppenteile geführt werden,

c) die zu Lehrgängen kommandiert sind (außer zu den vom O. K. H. eingerichteten Lehrgängen mit KStN).

O. K. H., 1. 6. 44
— 182/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt./III a.

---

297. Nachträgliche Verleihung von Kriegsauszeichnungen; hier: Waffenabzeichen des Heeres.

— H. M. 1944 Nr. 175. —

Vorstehende Ziffer findet sinngemäß auf alle Waffenabzeichen des Heeres (Kampfabzeichen, Leistungs- oder Tätigkeitsabzeichen) Anwendung, sofern nicht in den Bestimmungen für bestimmte Abzeichen ausdrücklich andere Termine genannt sind.

O. K. H., 12. 5. 44
— 10023/44 — PA/P 5 (f).

---

298. Aufbewahrung der Verleihungslisten der Nahkampfspangen, Sturmabzeichen usw.

1. Die abgeschlossenen Verleihungslisten über verliehene Nahkampfspangen sind ebenso wie die Listen über verliehene Sturmabzeichen den zuständigen stellv. Generalkommandos unter Angabe des zuständigen Ersatztruppenteils zur Aufbewahrung zu übersenden.

2. Die in H. M. 1943 Nr. 886 für die verschiedenen Stufen der Nahkampfspangen befohlene getrennte Listenführung gilt auch für die höheren Stufen des Panzerkampfabzeichens und Sturmabzeichens allgemein.

Die Übersendung der abgeschlossenen Verleihungslisten der 3. und 4. Stufe an die stellv. Generalkommandos hat über O. K. H./PA/P 5 2. Staffel zum 15. jeden Monats gesammelt durch die Division zu erfolgen. Verleihungslisten für die 4. Stufe sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

H. M. 1944 S. 90 Nr. 155 sind unter 3. mit einem entsprechenden handschriftlichen Hinweis zu versehen.

O. K. H., 15. 5. 44
— 10025/44 — PA/P 5 (f).

---

299. Zulage für Suchen und Räumen von Minen.

Für Suchen und Räumen von Minen auf ehemaligen Gefechtsfeldern, für Aufnehmen und Entschärfen eigener oder feindlicher Minen oder Blindgänger und das Legen eigener oder feindlicher Minen gegen den Feind, sowie für Überwachen von Minenfeldern, für Ausgraben nicht transportsicherer Munition und hieran anschließendes Weiter-

tragen und die unmittelbare Aufsicht hierbei kann für jeden Einsatztag eine Zulage von 1 *RM* gewährt werden. Die Tage, für die diese Zulage zu zahlen ist, bestimmen die für die Bewilligung der Frontzulage zuständigen Befehlshaber (vgl. H. V. Bl. B 1940 Nr. 33). Die Zulage ist neben der Frontzulage nicht zahlbar. Die Bestimmungen H. V. Bl. B 1940 Nr. 423 und H. V. Bl. B 1941 Nr. 206 werden durch vorstehende Verfügung aufgehoben.

O. K. H., 15. 5. 44

29 II a (c) / 4763/44 Gen St d H/Gen d Pi u Festb Chef Gen St d H.

---

300. Versetzungen und Kommandierungen während der Kriegsdauer.

H. M. 1942 Nr. 1107.

In Abänderung der Bestimmungen in den H. M. 1942 Nr. 1107 Abschnitt B wird angeordnet:

Versetzungen (Kommandierungen) innerhalb der Wehrkreise sind im gegenseitigen Benehmen vom abgebenden Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeur anzuordnen.

Versetzungen (Kommandierungen) in andere Wehrkreise sind vom abgebenden stellvertretenden Generalkommando nach Einvernehmen mit dem empfangenden stellvertretenden Generalkommando durchzuführen. Kommt eine Einigung zwischen beiden stellvertretenden Generalkommandos nicht zustande, ist die Entscheidung des Chefs H Rüst u. BdE/Truppen-Abt. herbeizuführen.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Bataillone (Abteilungen) den vorbereitenden Schriftwechsel mit den Bataillonen (Abteilungen) anderer Wehrkreise erledigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 5. 44
— B 23 b 12/14 — Truppen-Abt (II b 1).

---

301. Mitnahme von Waffen bei Versetzungen.

Gemäß H. M. 1943 Nr. 749 sind bei Versetzungen innerhalb des Feldheeres, vom Feldheer zum Ersatzheer und umgekehrt den versetzten Soldaten die ihnen zustehenden Handwaffen einschl. Karabiner mitzugeben.

Diese Verfügung wird auf Versetzungen aus Einheiten des Ersatzheeres zu solchen im Generalgouvernement ausgedehnt.

Bei Zuführung geschlossener Transporte ins Generalgouvernement wird die Waffenausstattung von Fall zu Fall befohlen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 44
— 12930/44 — AHA/I b/E.

---

302. Ausbildung der Gerätunteroffiziere.

Ausbildung der Gerät-Uffz. für

a) Inf. Gerät (Pz), und zwar: der Panzer-, Panzergrenadier-, Gren. (mot)-, Pz. Jg.-, Pz. Aufkl.- und Pz. Eisenbahnzug-Einheiten,

b) Artl. Gerät.

1. Die Ausbildung von Gerät-Uffz. für Panzer-, Panzergrenadier-, Gren. (mot)-, Panzerjäger-, Panzeraufklärer-, Panzereisenbahnzug-Einheiten und Artl. Einheiten findet in Abänderung zu H. M. 1943 Nr. 884 nicht bei den Wehrkreiskommandos statt.

Diese Gerät-Uffz. werden

zu a) in dreiwöchigen Lehrgängen bei einem Heereszeugamt (8 Tage) und bei einer Panzertruppenschule (14 Tage),

zu b) in dreiwöchigen Lehrgängen auf der Artl. Schule II Groß Born für ihre spätere Verwendung herangebildet.

2. Die Prüfungsergebnisse der Teilnehmer sind dem zuständigen W. Kdo. (Abt. WuG) zu übersenden.

Das Dienststellungsabzeichen (G) für Gerät-Uffz. wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem auf den Waffenschulen fortlaufend stattfindenden Ausbildungslehrgang durch die Rgt. Kdre. bzw. selbständigen Btl. oder Abt. Kdre. nach Weisungen der Stellv. Gen. Kdos. Abt. WuG verliehen (H. M. 44/43).

Die Verleihung ist im Wehrpaß und im Soldbuch zu vermerken. Sie darf erst erfolgen, wenn vom Stellv. Gen. Kdo. Abt. WuG die Bestätigung über die bestandene Abschlußprüfung und die Eignung als Gerät-Uffz. bei dem Truppenteil eingegangen ist (H. M. 43/884).

3. Die nachträgliche Verleihung des Dienststellungsabzeichens an die bereits im Feld- und Ersatzheer vorhandenen und als Gerät-Uffz. voll geeigneten Uffz. mit mindestens 14tägiger Ausbildungsdauer bei einer Waffenschule erfolgt durch die Rgts.- bzw. selbständigen Btl. (Abt.) Kdre.

4. Für die Trageweise und Zeitdauer zur Berechtigung des Tragens des Dienststellungsabzeichens gilt H. M. 1943 Nr. 884 und H. M. 1944 Nr. 43.

5. Lehrgangsteilnehmer, die den Lehrgang mit Erfolg besucht haben, sind durch Btl. (Abt.) -Befehl zum Gerät-Uffz. für Inf. Gerät (Pz.) bzw. Artl. Gerät zu ernennen. Die Ernennung ist im Wehrpaß zu vermerken (H. Dv. 488/5 Nr. 22 Abs. 4).

6. Die eingangs unter a aufgeführten Pz.-, Pz.-Gren.- usw. Einheiten melden über die Kdre. der Panzertruppen an Insp. d. Pz. Tr. vierteljährlich zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12 den Bedarf an Teilnehmerplätzen für die Lehrgänge.

7. Die Stellv. Gen. Kdos. überwachen laufend, daß

a) sämtliche Stellen nach K. St. N. mit ausgebildeten Gerät-Uffz. besetzt sind und daß

b) bei den Ausbildungstruppenteilen eine angemessene Personalreserve von ausgebildeten Gerät-Uffz. für Abstellungen an die Front gebildet wird.

Bei Ausfall von Gerät-Uffz. an der Front fordern die Truppenteile des Feldheeres Ersatz an Gerät-Uffz. unmittelbar bei dem zuständigen Stellv. Gen. Kdo. Abt. WuG an.

8. Die von den Waffenschulen ausgebildeten Gerät-Uffz. dürfen vom Stellv. Gen. Kdo. nicht für etwa fehlende Gerät-Uffz. anderer Waffengattungen verwandt werden, sondern sind ausschließlich ihrer Waffenausbildung entsprechend einzusetzen.

9. Für Einsatz-, Verwendung und Ablösung der Gerät-Uffz. sind die in der H. Dv. 488/5 und 488/1 gegebenen Richtlinien bindend.

10. Als Gerät-Uffz. für das Ersatzheer sollen nur noch eingesetzt werden:

a) Soldaten der Geb. Jahrgänge 1896 und älter — Tauglichkeitsgrad »kv.« —,

b) Soldaten der Geb. Jahrgänge 1900 und älter — Tauglichkeitsgrad »bed. kv.« — H. M. 44/80 Ausf. II 1 u. 2 —,

c) Soldaten der Geb. Jahrgänge 1905 bis 1901 — Tauglichkeitsgrad »bed. kv.« — H. M. 44/80 Ausf. II 2 —.

d) Soldaten aller Jahrgänge — Tauglichkeitsgrad »av.« —

(vgl. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Stab III Nr. 12000/44 g. v. 31. 3. 44).

Die Gerät-Uffz. für Abstellungen an die Front (Ziff. 7b) müsen die bekannten Tauglichkeitsgrade haben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 5. 44
— 34/257/44 — AHA/Stab/Sonderstab A.

---

303. Ersatzregelung für selbständige Pz. Zerst. Btl. und selbständige Pz. Zerst. Kpn.

1. Für sämtliche selbständigen Pz. Zerst. Einheiten des Feldheeres (selbständige Pz. Zerst. Btl. und Kpn.) ist seit 1. 4. 1944 das Pz. Zerst. Ers. u. Ausb. Btl. 92, Marienburg, zuständiger Ersatztruppenteil.

2. Genesene dieser Einheiten sind daher nach beendetem Genesungsurlaub mit Ausnahme des in Ziff. 3 aufgeführten Personals zum Pz. Zerst. Ers. u. Ausb. Btl. 92, Marienburg, zu versetzen.

3. Die aus vorstehenden Pz. Zerst. Einheiten anfallenden genesenen Uffz. und Mannschaften (Fachpersonal der Panzertruppe), und zwar

Panzerwarte,
Schirrmeister,
Panzerfahrer,
Sf. Personal,

sind zu ihrem bisherigen Ersatztruppenteil d. Panz. Tr. zu versetzen.

4. Anderweitige Verwendung von Genesenen selbständiger Pz. Zerst. Einheiten unterliegt in jedem Fall der besonderen Genehmigung durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Stab II.

Ch H Rüst u. BdE, 12. 5. 44
— 11240/44 — AHA/Stab II (2).

---

304. Ersatzpersonal für Verwaltungstruppen.

Bei den Verwaltungstruppen-Ersatz- und -Ausbildungsabteilungen befinden zur Zeit Unteroffiziere für Bäckerei- und Schlächterei-Kp. in einer Höhe, die die normalen Anforderungen des Feldheeres erheblich übersteigt. Die angespannte personelle Lage zwingt jedoch zum restlosen Einsatz auch dieser Unteroffiziere im Bereich des Feldheeres. Die Verw. Tr. Ersatz- und -Ausbildungsabteilungen werden daher in Zukunft bei Ersatzanforderungen von Mannschaften auch Unteroffiziere abstellen (Verhältnis 1 : 6). Diese Unteroffiziere sind in den Feldtruppenteilen bei Nichtvorhandensein freier Planstellen zunächst überplanmäßig einzureihen.

Überhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Berufsausbildung des zugeführten Ersatzes sind bei der derzeitigen Gesamtpersonallage nicht mehr vertretbar. Rückversetzungen von Unteroffizieren und Mannschaften aus diesen Gründen sind unzulässig und haben daher zu unterbleiben.

Auf H. M. 1944 Nr. 21 Zusatz O. K. H. Ziff. 1 wird nochmals hingewiesen.

O. K. H., 13. 5. 44
— I/4617/44 g — Gen St d H/Org Abt

Ch H Rüst u. BdE, 23. 5. 44
23 b 12/14a
5358/44 g Truppen-Abt.

---

305. Ersatzgestellung von Spezialisten der Nachrichtentruppe.

Nr. 249 in den H. M. 1942 ist in Ziff. 1 wie folgt zu berichtigen:

1. Setze

»RV-Trupp« bzw. »RV-Meßtrupp«

an Stelle »Dezimetertrupp« bzw. »Dezimetermeßtrupp«.

2. Füge hinzu:

»Nachr. Mechaniker für Schlüsselfernschreibmaschinen«

und

»Nachr. Mechanikerunteroffizier für Dezimetergerät«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 5. 44
— 5793/44 — Ag N/In 7 (Ib).

---

306. Funkfernschreiber.

1. Funkfernschreiber, Funkfernschreiber zugl. für Pflege und Wartung des Fernschreibgeräts, Nachr. Mechanikerunteroffiziere für Funkfernschreibgerät dürfen nur eine ihrer Ausbildung entsprechende Verwendung finden.

2. Ersatztruppenteil für diese Spezialisten ist ausschließlich die Nachr. Ers. Abt. 3 in Potsdam. Kranke, genesende usw. Spezialisten sind daher nur der Nachr. Ers. Abt. 3 zu überweisen. In die Soldbücher der oben Genannten ist folgender Vermerk aufzunehmen:

.....
(Dienstgrad, Name)
ist Spezialist der Nachrichtentruppe.

Gemäß H. M. 1944 Nr. 306 ist die Nachr. Ers. Abt. 3, Potsdam, allein zuständiger Ersatztruppenteil.

3. Anforderungen der Feldtruppenteile sind auf dem Dienstwege an O. K. H./Gen St d H/Chef HNW zu richten, der die Anforderungen nach Prüfung der Dringlichkeit an Chef H Rüst u. BdE/AHA/Ag N/In 7 weitergibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 5. 44
— 5793/44 — Ag N/In 7 (I b).

---

307. Einstufung von Feldpostbeamten.

Für die dienstgradmäßige Einstufung vermißter Feldpostbeamter gemäß H. M. 1944 Nr. 47 gilt H. Dv. 29a Ziff. 38 Abs. 4. Danach ist in allen Fällen die Feldpost-Ers. u. Ausb. Abt. zuständig.

O. K. H., 21. 5. 44
— II/33830/44 g — Gen St d H/Org Abt.

---

308. Truppenkennzeichen.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten des Einfärbens und der Zuteilung der jeweils benötigten Garne in den Waffenfarben sind die Truppenkennzeichen auf den Schulterklappen der Unteroffiziere und Mannschaften zunächst auf Kriegsdauer allgemein aus aluminiumfarbenem Garn herzustellen.

In den Waffenfarben noch vorhandene Garne sind aufzubrauchen.

Die Waffengattung ist an den Vorstößen der Schulterklappen zu erkennen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 44
— 64 c 32 — AHA/Stab/Bkl (II a).

---

309. Dienststellungsabzeichen für E-Meßleute der Heeres-Flakartillerie.

1. Zur Kenntlichmachung und zur Herausstellung ihrer Aufgaben wird für die am Em 4 M R geprüften E-Meßleute der schweren Batterien der Heeres-Flakartillerie ein Dienststellungsabzeichen nach besonderer Probe eingeführt.

2. Die Verleihung erfolgt an die bei der Lehrgangsgruppe Heer an der FAS IV mit Erfolg in den 12wöchigen Lehrgängen ausgebildeten E-Meßleute durch den Kommandeur der Lehrgangsgruppe Heer an der FAS IV. Für bisher ausgebildete und am Em 4 M R eingesetzte E-Meßleute erfolgt die Verleihung durch den Regimentskommandeur bzw. selbständigen Abt. Kommandeur.

Die Verleihung ist im Wehrpaß und im Soldbuch zu vermerken.

3 Das Abzeichen ist auf dem linken Unterarm der Feldbluse und des Mantels gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97 c (Deckblatt 123) zu tragen.

4. Probe des Dienststellungsabzeichens wird den stellv. Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 5. 44
— 64 c 32 — AHA/Stab/Bkl (II a).

---

310. Dienststellungsabzeichen für Unteroffiziere im Gasschutzdienst (Uffz. im G. Dst.).

Die Bestimmungen in den H. M. 1944 S. 71 Nr. 134 gelten in gleicher Weise für die Unteroffiziere, die an einem entsprechenden Gasschutzlehrgang bei einem stellv. Generalkommando teilgenommen haben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 44
— 64 c 32 — AHA/Stab/Bkl (II a).

---

311. Haftung der Eisenbahnen bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Wehrmachtsendungen und Wehrmachtreisegepäck.

Infolge eingetretener Änderungen in der Organisation der Transportdienststellen hat O. K. W./Ag W V in nachstehenden Erlassen folgende Berichtigungen angeordnet:

1. H. V. Bl. 1942 Teil B S. 458 Nr. 781
   Ziff. 3e: Setze an Stelle »Kopenhagen« »Aarhus«
   Ziff. 3f: Streiche »beim Transportoffizier Stockholm« und setze dafür »bei der Transportverbindungsstelle beim Militärattaché Stockholm«.

2. H. V. Bl. 1942 Teil B S. 510 Nr. 892
   Streiche die Worte »beim Bevollmächtigten Transportoffizier Rom« und setze dafür »bei der Wehrmachtverkehrsdirektion Italien in Verona«.

3. H. V. Bl. 1943 Teil B S. 112 Nr. 226
   Streiche den Wortlaut in Ziff. »3a—d« und setze dafür:
   »a) in Ungarn: Deutscher Transportbevollmächtigter Ungarn und Slowakei (Dienststelle Budapest),
   b) in Kroatien: Deutscher Transportbevollmächtigter Kroatien in Agram,
   c) in Bulgarien: Deutscher Transportbevollmächtigter Bulgarien in Sofia,
   d) Serbien: Transportkommandantur Belgrad,
   e) Griechenland: Transportkommandantur Athen.«

4. H. V. Bl. 1943 Teil B S. 142 Nr. 272
   Streiche im letzten Absatz »bei der Transportkommandantur Bukarest« und setze dafür »beim Deutschen Transportbevollmächtigten Rumänien in Bukarest«.

5. H. V. Bl. 1943 Teil B S. 169 Nr. 340
   Streiche im letzten Absatz »bei der Transportkommandantur Preßburg« und setze dafür »beim Deutschen Transportbevollmächtigten Slowakei und Ungarn (Dienststelle Preßburg)«.

O. K. H., 12. 5. 44
— 43 p 44 — Gen St d H/Chef Trspw/Verk Abt (IV2).

---

312. Sanitätshundführer und Sanitätshunde.

Das durch den Wegfall der Planstellen für Sanitätshundführer und Sanitätshunde bei den Sanitätskompanien frei werdende Personal ist zur Besetzung von Planstellen bei Sanitätstruppen zu verwenden.

Die frei werdenden Sanitätshunde, Hundearzneikästen, eiserne Verpflegungssätze der Hunde und Sätze für einen Heereshund sind den Feldhundestaffeln bei den Heeresgruppen zuzuführen.

Die Zusatzgeräte für Sanitätshunde sind an den nächstgelegenen Armee-San. Park abzuliefern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 5. 44
— 4878/44 g — S In/Org Ia (II).

313. Bestimmungen für Nachrichtenmechaniker.

Nr. 168 in den H. M. 1942 ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Ziff. 4 füge im 1. und 2. Absatz nach »Nachr. Ers. Abt. 50« ein:

   »bzw. bei der Heeresnachrichtenschule I, Halle,«.

2. In Ziff. 5, Abs. 2 setze:

   »H. M. 1942 Nr. 249, Ziff. 2«

   an Stelle »H. M. 1941 Nr. 719«.

3. In der Anlage zu Nr. 168:

   a) setze in lfd. Nr. 5

      »RV-Einheiten«

      an Stelle »Dezi-Einheiten«.

   b) streiche in lfd. Nr. 10 »Fernschreibgerät für Funkfernschreibtrupp« und »Funkfernschreibtrupp«,

   c) füge hinzu:

Lfd. Nr.	Fachrichtung	Kenntnisse	Verwendung
11	Nachr. Mechaniker für Schlüsselfernschreibmaschinen	Fernschreibmaschinen, Schlüsselfernschreibmaschinen	Einheiten und Dienststellen mit Schlüsselfernschreibmaschinen
12	Nachr. Mechanikeruffz. für Dezi-Gerät	Dezi-Geräte	RV-Einheiten
13	Nachr.-Mechanikeruffz. für Funkfernschreibgerät	Fernmeldegerät eines Funkfernschreibtrupps	Funkfernschreibtrupps

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 5. 44
— 5793/44 — Ag N/In 7 (I b).

314. Zeltbahnen mit abgewechselter Knopflochstellung.

1. Zur Erzielung besseren Haltes der zusammengeknöpften Zeltbahnen erhalten die Zeltbahnen Knopflöcher wechselweise in Quer- und Längsstellung zur Leiste.

2. In der Z. V. — H. Dv. 205/1 — Seite 6 Ziff. 2 Zeile 7/8 ist nach »angebracht« einzufügen:

   »Die Knopflöcher müssen wechselweise in Quer- und Längsstellung zur Leiste stehen. Auf der Oberseite (dunkle Seite) ist von der Spitze der Zeltbahn aus, an der linken Seite mit quer gestelltem und an der rechten Seite mit längs gestelltem Knopfloch zu beginnen. Jede Seite erhält 6 quer und 6 längs gestellte Knopflöcher. Auf dem unteren doppelten Randstreifen sind 6 Knopflöcher anzubringen, beginnend von links mit quer gestelltem Knopfloch.«

3. Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 5. 44
— 64 h 10. 11. 22 — AHA/Stab/Bkl (II a).

315. Gleichzeitiger Gebrauch von »Marschkompaß vereinfacht« und »Marschkompaß A«.

Bei gleichzeitigem Gebrauch des linksläufigen »Marschkompasses vereinfacht« und des neu eingeführten, rechtsläufigen »Marschkompasses A« ist zu beachten:

Marschzahl MKo vereinf. gleich 64 weniger Marschzahl MKo A

und

Marschzahl MKo A gleich 64 weniger Marschzahl MKo vereinf.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 5. 44
— 373/44 — In 4 (H Mag).

316. Nadelabweichungskarte Rußland 1942.

Die Nadelabweichungskarte Rußland 1942 (Maßstab 1 : 2 500 000) ist überholt und daher nicht mehr zu benutzen. Es liegen dafür Nadelabweichungskarten für Mitte 1944 im Maßstab 1 : 1 000 000 vor, die auf dem Dienstwege anzufordern sind.

Bisher sind erschienen:

O 35, O 36, N 35, N 36, M 35, M 36, L 36, L 37.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 5. 44
— 372/44 — In 4 (H Mag).

317. Familienunterhalt. — Berechnung des Nettoeinkommens nach dem Wegfall von Kriegsbesoldung.

Nach Mitteilung des Reichsministers des Innern darf Kriegsverwaltungsbeamten und Sonderführern nach ihrer Einberufung als Soldat die erhaltene Kriegsbesoldung der Berechnung des Tabellensatzes und der Einkommenshöchstgrenze zugrunde gelegt werden, wenn die Kriegsbesoldung höher ist als das vor der Einberufung als Wehrmachtbeamter bezogene Nettoeinkommen.

Das gleiche gilt für Beamte d. B.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 5. 44
— 31 e 37 — H Bes Abt (V).

---

318. Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln durch Kassendienststellen der deutschen Wehrmacht für Zwecke des Wehrmachtreiseverkehrs.

— H. M. 44 Nr. 209. —

Dem Zusatz 1 des O. K. H. ist als neuer Absatz hinzuzufügen:

»Nicht für den Wehrmachtreiseverkehr benötigte Bardevisen sind von den Bedarfsstellen des Feldheeres zum 10. jedes Monats Gen St d H/Gen Qu/IV a zu melden, der die Meldung an O. K. W. weitergibt. Fehlanzeige nicht erforderlich.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 44
$\frac{\text{B 59 a 26}}{\text{808/44}}$ V 9 (II B 2).

---

319. Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub.

— H. M. 43 Nr. 867. —

1. In Ziff. 33 sind die Worte:
»oder Sonderurlaub nach Ziff. 66 a und g«
zu streichen.

2. In Ziff. 42 ist vor den Worten »schriftlich mitzuteilen« einzufügen:
»sowie der letzte Feldtruppenteil«.

3. In Ziff. 51 sind in der 3. Zeile die Worte »4 Wochen« in »8 Wochen« abzuändern.

4. In Ziff. 67 ist anzufügen:
»(vgl. jedoch Ziff. 70)«.

5. In Ziff. 70 ist hinter dem Wort »Hochzeit« aufzunehmen: »**)« und auf Seite 522 nachstehende Fußnote anzufügen:
»**) Sonderurlaub zur eigenen Hochzeit (ohne besondere Reisetage) ist nach Möglichkeit zusätzlich zu noch zulässigem Erholungsurlaub zu gewähren.«

6. In Ziff. 79 sind hinter »im Schadensfall B:« die Worte »in Ausnahmefällen,« zu streichen und dafür zu setzen:
»nach Möglichkeit,«.

7. In Ziff. 80 ist in der 5. Zeile abzuändern:
»Ziff. 106 c« in »Ziff. 106 b«.

8. In Ziff. 81 ist in der 3. und 12. Zeile an Stelle »Ortspolizeibehörde« zu setzen:
»örtliche Parteidienststelle«.

9. In Ziff. 88 ist der Wortlaut zu streichen und anzufügen:
»(Zusatz-Nr. 4)«.

10. Auf Seite 530 ist einzutragen:
»Zusatz-Nr. 4
88. Urlaubserteilung durch den Chefarzt des Reservelazaretts.
Dem zuständigen Truppenteil (Dienststelle) ist in diesem Fall gleichzeitig Urlaubsart, -dauer, -ort und -anschrift sowie der letzte Feldtruppenteil schriftlich mitzuteilen.«

11. Auf Seite 533 ist unter Abschn. VII einzufügen:
»2. Villach .....«.
In den Spalten sind in gleicher Zeile nachstehende Zahlen einzusetzen:

»Gruppe 1	5
» 2	4
» 3	5
» 4	3
» 5	3
» 6	2
» 7	3
» 7a	4
» 8	3
» 9	3
» 10	4
» 11	3
» 12	4
» 13	5
» 14	5«.

12. Auf Seite 534 ist in Ziff. 4 als 3. Absatz anzufügen:
»Die Mitnahme von Waren aus Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Slowakei — mit Ausnahme des persönlichen Reisebedarfs — ist auf Grund der mit diesen Ländern abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen grundsätzlich verboten. Der Führerbefehl vom 16. 8. 1942 (Chef O. K. W./WFSt — Qu [Verw] Nr. 917/42) über das Mitführen von Lebens- und Genußmitteln aller Art sowie Tabakwaren auch bei Grenzaustritt aus verbündeten oder befreundeten Ländern ist anzuwenden, wenn die Zollstellen dieser Länder keine Einwendungen erheben.«

13. Auf Seite 534 ist der Wortlaut der Ziff. 8 (2. Absatz) zu streichen und dafür zu setzen:
»In der Heimat dürfen Stücke der zusätzlichen Winterbekleidung nur getragen werden, wenn lt. Soldbucheintragung kein Mantel mitgegeben ist. Sonst verbleiben diese — für den Kampfeinsatz vorgesehenen — Stücke bei der Fronttruppe.

Überwachungsstellen haben alle widerrechtlich mitgeführten Bekleidungsstücke abzunehmen und dem nächsten Truppenteil zuzuführen.«

O. K. H., 1. 6. 44
Gen St d H/Org Abt (I) — 26941/44 —
Truppen-Abt (I) — B 31 d —.

---

320. Änderung von Druckvorschriften.

A.

Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen für die Wehrmacht und Waffen-SS. H. Dv. 81/15 v. 11. 12. 41.

Das Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen wird für alle Wehrmachtteile und die Waffen-SS auf 16 Jahre festgesetzt.

Bis zu der Erreichung eines Alters von 16½ Jahren ist für eine Freiwilligenmeldung die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.

H. Dv. 81/15 (M. Dv. Nr. 881/15, L. Dv. 75/15) Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz (Eins. W. Ers. B.) vom 11. 12. 41 § 15 (1) ist entsprechend zu berichtigen.

Die Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (Ia) Nr. 17079/42 vom 1. 9. 42 — H. M. 1942 Nr. 723 ist wie folgt zu berichtigen:

In Ziffer 1, 2 und 4 ist 16½ in 16 zu ändern, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

»Bis zur Erreichung des Alters von 16½ Jahren bedarf es für die Freigabe und Annahme als Freiwilliger die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. W., 23. 5. 44
— 7511/44 — WEA/Abt E (Ia).

B.

Bestimmungen für den Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen v. 27. 10. 43. — H. Dv. 83. —

In H. Dv. 83 — Bestimmungen für den Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen — ist die in dieser Vorschrift und deren Anlagen wiederkehrende Bezeichnung »O. K. H./PA/Ag P 1/7. Abt.« in allen Fällen durch »O. K. H./PA/Ag P 6« zu ersetzen.

Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

O. K. H., 19. 5. 44
— 50/44 — PA/Ag P 6/10. Abt. (Sdf.).

C.

— H. Dv. 86/1, M. Dv. Nr. 595, L. Dv. 86/1 — Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift (E. W. Verpfl. V.) vom 20. 6. 40, Anlage 1.

Anlage 1 E. W. Verpfl. V. erhält folgende Zusätze bzw. Änderungen:

Abschn. II d) Gemüse u. dgl.

hinter Sauerkohl, getrocknet ist im Verpflegungssatz die Zahl 50 zu streichen und dafür zu setzen »60«.

Einzufügen sind:

hinter Sauerkohl getrocknet

»oder Sauerkohlkonzentrat Verpflegungssatz 150 g«

hinter Backobst

»oder Bratlingspulver Verpflegungssatz 100 g«.

Abschn. II e) Zukost

hinter Obst, schnellgefroren

»Apfelmark, getrocknet in Platten Verpflegungssatz 60 g«

Abschn. k Getränke

ist zu streichen »Tee Verpflegungssatz 2 g«.

Bei Tee-Ersatz ist der Verpflegungssatz von 4 g in allen Spalten zu streichen und dafür zu setzen »3 g«.

Durchführungsbestimmungen zum Erlaß vom 28. 11. 1943 Az. 62 v 23 V 3 B (VIII 2) (H. V. Bl. 1943 B Nr. 650 S. 350).

A. Abschn. IV

Als besonderer Absatz ist anzufügen:

»Bei der Ausgabe von Trockenfleisch an Stelle von Frischfleisch mit Knochen beträgt der Portionssatz zur Mittagskost allgemein 25 g, zur Abendkost 12½ g.«

H. Dv. 86/1 und H. V. Bl. 1943 B Nr. 650 S. 350 sind handschriftlich zu berichtigen.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 5. 44
— 62 v 23 — V 3 B (VIII 2a).

D.

In der **H. Dv. 130/10 (A. V. J.) Die Fliegerabwehrkompanie vom 29. 1. 1943** sind folgende Berichtigungen handschriftlich auszuführen:

Ziffer 114 streiche (1) und setze dafür:

»Werden einwandfreie Schußablagen beobachtet, so verbessert der Geschützführer die Richttätigkeit durch die Zurufe: »Vor!« — oder — »Zurück!«, wenn die Geschoßreihe hinter bzw. vor dem Ziel liegt. Verbesserung der Geschwindigkeitseinstellung bei gleichbleibender Flugzeuggeschwindigkeit ist nicht vorzunehmen.«

streiche (2) und setze dafür:

»Liegt die Geschoßreihe über oder unter dem Ziel, so verbessert der Geschützführer die Richttätigkeit durch die Zurufe: »Tiefer!« — oder »Höher!« Das Kommando gilt für S. 1. Der Flugrichtungspfeil ist weiterhin durch S. 3 parallel zur Flugrichtung zu stellen«.

streiche Bild 23.

Ziffer 115 streiche (1) und setze dafür:

»Beobachtet der G. F., daß die Geschoßreihe über oder unter dem Ziel liegt, so verbessert er die Richttätigkeit des S. 1 durch die Zurufe »Tiefer!« — oder — »Höher!«

streiche von (2): »S. 3 dreht die Spitze des Flugrichtungspfeiles von sich aus nach links oder rechts (siehe Bild 24)« und setze dafür:

»S. 1 verbessert durch Verlegen des Haltepunktes nach »links« — bzw. — nach »rechts!«

streiche Bild 24.

Ziffer 121 streiche Text und Bild 29.

Ziffer 122 streiche:

»Die Durchpunktsebene vor oder hinter dem Ziel durchfliegt«

und setze dafür:

»vor oder hinter dem Ziel liegt,«

streiche: »S. 1 wählt daraufhin eine andere Geschwindigkeitsmarke oder einen Zwischenwert«

und setze dafür:

»S. 1 verlegt daraufhin den Haltepunkt zurück bzw. vor«.

streiche Bild 30 und 31.

Ziffer 123 streiche: Ziffer 123

und setze dafür:

»Beobachtet der Geschützführer, daß die Geschoßreihe unter oder über dem Ziel liegt, so kommandiert er »Höher!« oder — »Tiefer!«

S. 1 verlegt daraufhin den Haltepunkt höher oder tiefer«.

Ziffer 125 streiche:

»S. 3 schwenkt das Lineal entsprechend Bild 32 und 33. Beim Anflug gilt die untere, beim Abflug die obere Beschriftung am Linealkreis.«

und setze dafür:

»Der S. 1 verlegt daraufhin den Haltepunkt nach »links« — oder — nach »rechts«.

streiche Bild 32 und 33.

Ziffer 136 streiche von (1):

»an den Einstellknöpfen für Höhenwinkelverbesserung und Seitenwinkelverbesserung durch den G. F. eingestellt, z. B. »Höher (tiefer) 2!« — »Rechts (links) 2!«

und setze dafür:

durch Verlegen des Haltepunktes durch den S. 1 auf Zuruf des Geschützführers »Höher (tiefer)!« — »Rechts (links)!« durchgeführt.

streiche von (2): »an den Einstellknöpfen für Höhe und Seite durch den G. F. eingestellt, z. B.: »Höher (tiefer) 2!« — »Rechts (links) 2!«

und setze dafür:

durch Verlegen des Haltepunktes durch den S. 1 auf Zuruf des Geschützführers »Höher (tiefer)!« — »Rechts (links)!« durchgeführt.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 5. 44
— 89 a — In 13/I Inf.

2505 44 2A